

**Vollzug des Wasserrechts;
Grundwasserentnahme aus zwei Brauchwasserbrunnen zur Bewässerung
landwirtschaftlicher Versuchs- und Vermehrungsflächen für Saatgut sowie für die
Rasenbewässerung, Flur-Nr. 4978 (Brunnen 2, "Im Schaugarten") und Flur-Nr. 4976
(Brunnen 3, "Parkplatz"), Gemarkung und Gemeinde Prosselsheim**

KWS Saat SE & Co KGaA-Zuchtstation Seligenstadt plant eine Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 7.500 m³/a. Das entnommene Grundwasser wird zur Bewässerung landwirtschaftlicher Versuchs- und Vermehrungsflächen für Saatgut sowie Rasenbewässerung genutzt. Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 Anlage 1 UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
- Sofern die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft das Landratsamt Würzburg in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Würzburg, hat ergeben, dass das Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebietes Ochsenfurter Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (Ziffer 2.3.1. der Anlage 3 zum UVPG) befindlich ist, jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG). Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Dr. Kaufmann
Oberregierungsrat